

Anweisung für die Zähler

zur

Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1905.

I. Amt und Obliegenheiten des Zählers im allgemeinen.

§ 1.

Zur Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in räumlich begrenzte Zählbezirke eingeteilt. Kleine Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

§ 2.

Für jeden Zählbezirk wird vom Gemeindevorstand ein Zähler bestellt und nötigenfalls ein Stellvertreter.

§ 3.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung zu fördern bereit sei. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 4.

Dem Zähler liegt die Austeilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Volkszählungslisten ob. Es ist hierbei vor allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Volkszählungsliste erhält und daß alle Listen vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen. Wo es erforderlich ist, hat der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rat und Tat zu unterstützen.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wolle der Zähler sich vor Beginn des Zählgeschäfts mit der Einrichtung der Volkszählungsliste, mit der auf den Seiten 1 und 4 daselbst gegebenen Anleitung zur Ausfüllung und mit dieser Anweisung genau bekannt machen.